

Satzungsteil

Studienrechtliche Bestimmungen / Prüfungsordnung

Version 15 vom 15.01.2021

Inhalt

1. Abschnitt	2
§ 1. Vorbemerkungen	2
2. Abschnitt: Studienrechtliche Bestimmungen	2
§ 2. Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3. Aufnahmeverfahren	4
§ 4. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse	5
§ 5. Anwesenheit	6
§ 6. Studienbeiträge	7
§ 7. Einteilung Studienjahr	8
3. Abschnitt: Prüfungsordnung	8
§ 8. Allgemeine Prüfungsmodalitäten	8
§ 9. Prüfungsmodalitäten je Lehrveranstaltung	9
§ 10. Nicht-Antreten Prüfungstermin	10
§ 11. Unterbrechung des Studiums	10
§ 12. Mündliche Prüfungen	11
§ 13. Abschließende Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen	11
§ 14. Beurteilung von Leistungen	13
§ 15. Wiederholung von Prüfungen	14
§ 16. Wiederholung eines Studienjahres	16
§ 17. Bachelor- und Masterarbeiten	16
§ 18. Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten	17
§ 19. Rechtsschutz	17
§ 20. Inkrafttreten	18

1. Abschnitt

§ 1. Vorbemerkungen

- (1) Diese studienrechtlichen Bestimmungen beinhalten sowohl die entsprechenden Regelungen des Fachhochschulgesetzes als auch die vom FH-Kollegium beschlossenen Ergänzungen. Die §§ 4 - 6 des zweiten Abschnitts „Studienrechtliche Bestimmungen“ sowie der dritte Abschnitt „Prüfungsordnung“ gelten sinngemäß auch für die Lehrgänge zur Weiterbildung gem. § 9 FHG idgF.
- (2) In § 2 werden gesetzliche Bestimmungen – mit einem Verweis auf das FHG versehen – und Ergänzungen der FHTW gemeinsam dargestellt. Die in den §§ 3 – 19 vom FH-Kollegium beschlossenen Teile sind grau hinterlegt.

2. Abschnitt: Studienrechtliche Bestimmungen

§ 2. Zugangsvoraussetzungen

- (1) Fachhochschul-Studiengänge sind bei Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen ohne Unterschied des Geschlechts, der sozialen Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung und der Staatsbürgerschaft allgemein zugänglich (vgl. § 4 Abs. 1 FHG idgF).

Bachelorstudiengänge

- (2) Die Zugangsvoraussetzung zu einem FH-Bachelorstudiengang ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation (vgl. § 4 Abs. 4 FHG idgF). Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis,
2. Zeugnis über die Berufsreifeprüfung,
3. für den jeweiligen Fachhochschul-Studiengang in Frage kommendes Studienberechtigungszeugnis gemäß § 64a UG,
4. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse gem. Z 1 - 3 auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifizierung oder auf Grund der Entscheidung der Studiengangsleitung des inländischen Fachhochschul-Studienganges im Einzelfall gleichwertig ist,
5. Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

- (3) Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so hat die Studiengangsleitung die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung, längstens jedoch bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres, abzulegen sind (vgl. § 4 Abs. 6 FHG idgF).
- (4) Für alle FH-Bachelorstudiengänge der FH Technikum Wien gelten die Studienberechtigungsprüfungen für die Studienrichtungsgruppen „2. Ingenieurwissenschaftliche Studien“ sowie „4. Naturwissenschaftliche Studien“ (vgl. § 64a Abs. 15 UG) als Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen im Rahmen der allgemeinen Universitätsreife.¹
- (5) Die einschlägigen beruflichen Qualifikationen werden im Antrag bzw. in der Studienordnung des jeweiligen Studienganges nach Lehrberufsgruppen bzw. Berufsbildenden Mittleren Schulen (BMS) geregelt.
- (6) Die Studienanfänger*innen haben Zusatzprüfungen nachzuweisen (vgl. § 4 Abs. 7 FHG idgF), die sich hinsichtlich Inhalt und Umfang an den Pflichtfächern der Studienberechtigungsprüfungen für die in Abs. 4 genannten Studienrichtungsgruppen orientieren und an der FHTW abgelegt werden können.
- (7) Die Zusatzprüfungen müssen vor Aufnahme des Studiums abgeschlossen sein; in begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit der Studiengangsleitung für einzelne Prüfungen die Frist bis spätestens 15.11. des jeweiligen Jahres ausgedehnt werden (vgl. § 4 Abs. 8 FHG idgF).
- (8) Die erfolgreiche Absolvierung des ersten Abschnittes der HTL-Matura für Berufstätige im Umfang von vier Semestern gilt als Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen im Rahmen der einschlägigen beruflichen Qualifikation, wobei in diesem Fall keine Zusatzprüfungen nachzuweisen sind.
- (9) Die deutsche Fachhochschulreife gilt als Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen im Rahmen der einschlägigen beruflichen Qualifikation. Studierwillige, die einen solchen Abschluss nachweisen, sind den österreichischen Studierwilligen mit einschlägiger beruflicher Qualifikation gleichgestellt. Die Facheinschlägigkeit ist im Einzelfall von der Studiengangsleitung festzustellen.
- (10) Die erforderlichen Sprachkenntnisse des jeweiligen Studienganges entsprechen zumindest dem Niveau B2 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ und sind durch ein entsprechendes Zertifikat nachzuweisen. Bewerber*innen, die über einen Schul-

¹ Diese beiden Studienrichtungsgruppen ersetzen die alten Studienrichtungsgruppen: 8. Naturwissenschaftliche Studien 1; 12. Industrietechnische Studien; 13. Technisch-naturwissenschaftliche Studien; 14. Montanwissenschaftliche Studien.

oder Hochschulabschluss in der geforderten Sprache verfügen, sind vom Nachweis mittels Zertifikat ausgenommen.

Masterstudiengänge

- (1) Masterstudiengänge bauen auf einem absolvierten Bachelorstudium auf und dienen der schwerpunktmäßigen Vertiefung bzw. Spezialisierung oder Erweiterung der vorhandenen Kompetenzen.
- (2) Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem FH-Masterstudiengang ist ein abgeschlossener facheinschlägiger FH-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (vgl. § 4 Abs. 4 FHG idgF). Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums, nach Möglichkeit jedoch bis zum 15.11. des ersten Studienjahres, abzulegen sind.
- (3) Die Facheinschlägigkeit der Bachelorabschlüsse wird im Antrag bzw. in der Studienordnung des jeweiligen Studienganges folgendermaßen definiert:
 1. Die volle Gleichwertigkeit wird durch die exemplarische Benennung von qualifizierenden Bachelorabschlüssen nach Studiengangsgruppen festgestellt.
 2. In Bezug auf die grundsätzliche Gleichwertigkeit sind 5 – 7 Kernfachbereiche im Gesamtumfang von ca. 60 ECTS zu definieren. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, sind zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von max. 30 ECTS nachzubringen.
 3. Wenn die erforderlichen Ergänzungsprüfungen das Ausmaß von 30 ECTS überschreiten, gelten die Zugangsvoraussetzungen als nicht erfüllt.
- (4) Im Einzelfall entscheidet die Studiengangsleitung (vgl. § 8 Abs. 5 Z 2) über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen.

§ 3. Aufnahmeverfahren

- (1) Ein Aufnahmeverfahren ist jedenfalls durchzuführen, wenn die Zahl der Bewerber*innen für einen Studiengang die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt. Für das Aufnahmeverfahren sind den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studienganges entsprechende leistungsbezogene Kriterien festzulegen. Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten sind mit allen Bewerber*innen Aufnahmegespräche vorzusehen und bei der Reihung zu berücksichtigen.

Bei Bachelorstudiengängen hat eine Einteilung der Bewerbungsgruppen mit unterschiedlicher Vorbildung zu erfolgen, wobei zumindest eine Gruppe von Bewerber*innen mit einschlägiger beruflicher Qualifikation zu bilden ist. Es ist vorzusehen, dass die Bewerbungsgruppen aliquot

auf die Zahl der Aufnahmeplätze aufgeteilt werden. Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der Bewerber*innen sind überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (2) Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind von den Bewerber*innen keine Gebühren zu entrichten.
- (3) Der Bewerberin*dem Bewerber ist Einsicht in die Beurteilungs- und Auswertungsunterlagen zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses verlangt. Vom Recht auf Einsichtnahme sind Fragen betreffend die persönliche Eignung ausgenommen.
- (4) Aufnahmeverfahren für Fachhochschul-Studiengänge sind unbeschränkt wiederholbar.

Ergänzungen FH Technikum Wien

- (5) Bei Anfragen betreffend Einsicht in die Beurteilungs- und Auswertungsunterlagen wird die Bewerberin*der Bewerber per E-Mail oder über das Messagingsystem über ihren*seinen erreichten Prozentsatz an Punkten beim Reihungstest informiert.
- (6) Die Unterlagen über die geführten Aufnahmeverfahren müssen bis zum 30. April des Folgejahres aufbewahrt werden.
- (7) Für die Aufnahme in einen Bachelor- bzw. Masterstudiengang ist bis spätestens 15. November der Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (siehe Studienordnung) zu erbringen. Bis dahin gilt eine bedingte Aufnahme. Über eine Fristverlängerung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studiengangsleitung.

§ 4. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

- (1) Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung oder der modulbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.
- (2) Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.

Ergänzungen FH Technikum Wien

- (3) Der Antrag und die Beilagen (zusammengefasst in einem pdf-Dokument) sind in deutscher oder englischer Sprache für das Wintersemester spätestens bis 15. September und für das Sommersemester spätestens bis 22. Februar im CIS hochzuladen. Für jede Lehrveranstaltung ist ein gesonderter Antrag einzureichen.

- (4) Die Entscheidung über den Antrag auf Anrechnung hat in der Regel innerhalb von zwei Wochen ab dem 15. September bzw. 22. Februar zu erfolgen.
- (5) Soll die Anrechnung auf der Grundlage eines Zeugnisses erfolgen, ist das Zeugnis hochzuladen. Dem Zeugnis sowie den zusätzlichen Unterlagen müssen die folgenden Informationen zu entnehmen sein: Name der das Zeugnis ausstellenden Institution; Beschreibung der Lehrinhalte und / oder Lernergebnisse; zeitlicher Umfang der Lehrveranstaltung (z. B. SWS, ECTS, Unterrichtsstunden...). Bei sämtlichen Unterlagen muss es sich um authentische Dokumente der jeweiligen Ausbildungsinstitution handeln; das Datum des Zeugnisses muss mit der Beschreibung der Lehrinhalte und / oder Lernergebnisse zeitlich korrelieren.
- (6) Soll die Anrechnung auf der Grundlage der beruflichen Praxis erfolgen, ist eine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung hochzuladen. Dies kann durch betriebliche Ausbildungsnachweise und / oder Nachweise von einschlägigen beruflichen Tätigkeiten mit Zeitangaben (z. B. durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis oder durch Bestätigungen des Arbeitgebers) erfolgen.
- (7) Falls für den Nachweis der Gleichwertigkeit in Bundesgesetzblättern veröffentlichte Lehrpläne (vgl. HTL, HAK...) verwendet werden, sind entweder nur die für die Anrechnung relevanten Teile hochzuladen oder entsprechend zu markieren.
- (8) Positiv absolvierte Prüfungen von allgemein- und berufsbildenden höheren Schulen sind anzurechnen, sofern sie hinsichtlich Inhalt und Umfang mit der zu erlassenden Lehrveranstaltung gleichwertig sind.
- (9) Die Anrechnung von einer oder mehreren Lehrveranstaltungen von integrativen Modulen ist möglich. Können nicht sämtliche Lehrveranstaltungen des integrativen Moduls angerechnet werden, ist die Modulprüfung zur Gänze abzulegen, wobei die angerechnete/n Lehrveranstaltung/en nicht besucht werden muss bzw. müssen. Falls die lehrveranstaltungsimmanenten Leistungsnachweise einer anzurechnenden Lehrveranstaltung in die Beurteilung des Moduls einfließen, ist eine Anrechnung nicht möglich. Wenn sämtliche Lehrveranstaltungen eines integrativen Moduls angerechnet werden können, gilt das gesamte Modul als angerechnet.

§ 5. Anwesenheit

- (1) In Bachelorstudiengängen besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht im Ausmaß von 75%, da während der Anwesenheit erbrachte Leistungen maßgeblich in die Beurteilung der Lehrveranstaltung einfließen (können). Für Fehlzeiten innerhalb der restlichen 25% (Toleranzgrenze) müssen keine Gründe nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Bei Laborübungen beträgt die Anwesenheitspflicht 100%.
- (2) In Masterstudiengängen besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht. In Abhängigkeit vom didaktischen Konzept einer Lehrveranstaltung kann eine Anwesenheitspflicht im Ausmaß von 75% in Abstimmung zwischen der Lehrveranstaltungs- und Studiengangsleitung festgelegt werden. Für Fehlzeiten innerhalb der restlichen 25% (Toleranzgrenze) müssen keine Gründe

nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Die Anwesenheitsregelung ist den Studierenden zu Beginn des Semesters gemeinsam mit den LV-Informationen (LV-Infos) bekannt zu geben.

- (3) In Abhängigkeit vom didaktischen Konzept einer Lehrveranstaltung kann die Anwesenheitspflicht bei Bachelor- und Masterstudiengängen reduziert werden. Für Fehlzeiten innerhalb der entsprechenden Toleranzgrenze müssen keine Gründe nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.
- (4) Im Falle einer begründeten Überschreitung (z.B. Krankheit, Betreuungs- und Pflegepflichten) der Toleranzgrenze oder begründeten Abweichung von der Anwesenheitspflicht bei Laborübungen ist den Studierenden eine in Bezug auf die intendierten Lernergebnisse angemessene Möglichkeit zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise einzuräumen.
- (5) Können für die Überschreitung der Toleranzgrenze oder die Abweichung von der Anwesenheitspflicht bei Laborübungen keine Gründe (z.B. Krankheit, Betreuungs- und Pflegepflichten) nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, führt dies zu einer negativen Beurteilung der Lehrveranstaltung. Im Rahmen der 1. Wiederholungsprüfung ist den Studierenden eine in Bezug auf die intendierten Lernergebnisse angemessene Möglichkeit zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise einzuräumen.
- (6) Bestimmte Prüfungsleistungen, die während Fehlzeiten innerhalb der Toleranzgrenze versäumt wurden, können durch definierte Zusatzleistungen (z.B. laufende Bonuspunkte, freiwillige Nachholklausur) pauschal abgegolten werden. Die Entscheidung darüber liegt bei der Lehrveranstaltungsleitung.
- (7) Für die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes wird für Studentinnen die Anwesenheitspflicht aufgehoben. Studenten sind für einen Zeitraum von vier Wochen ab der Geburt des eigenen Kindes von der Anwesenheit befreit, wenn sie mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt leben. Das Gleiche gilt sinngemäß bei gleichgeschlechtlicher Partnerschaft und Adoption.
- (8) Im Ausnahmefall sind Studierendenvertreter*innen gemäß § 30 Abs. 1 HSG 2014 (d.h. Hochschul- und Studienrichtungsververtretung, aber nicht Jahrgangsvertretung) von einer Anwesenheitspflicht befreit, sollte es im Zuge der Ausübung ihrer Tätigkeiten nachweislich notwendig sein. Ein schriftlicher Nachweis kann bei Bedarf von der Hochschulvertretung ausgestellt werden. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Agenden der Studierendenvertretung möglichst außerhalb der Lehrveranstaltungszeiten wahrgenommen werden.

§ 6. Studienbeiträge

- (1) Der Studienbeitrag wird Studierenden ab dem Wintersemester 2015/16 erlassen, wenn eine Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist.

§ 7. Einteilung Studienjahr

- (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der Lehrveranstaltungs- und prüfungsfreien Zeit. Es beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres. Das FH-Kollegium hat jährlich nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der Lehrveranstaltungs- und prüfungsfreien Zeit zu erlassen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. Abschnitt: Prüfungsordnung

§ 8. Allgemeine Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.
- (2) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren. Die Prüfungstermine sind rechtzeitig kundzumachen. Prüfungstermine sind jedenfalls für das Ende und für den Anfang jeden Semesters anzusetzen.
- (4) Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple Choice-Fragen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.
- (5) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.
- (6) Auf die Aufbewahrung von fachhochschulspezifischen Daten ist § 53 UG sinngemäß anzuwenden.

Ergänzungen FHTW

- (7) Zu Beginn jedes Semesters legt der Studiengang – nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Studierenden – die Termine für den ersten und zweiten Prüfungsantritt der Lehrveranstaltungen fest. Die Prüfungstermine sind den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (8) Um die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust gewährleisten zu können, muss die kommissionelle Prüfung spätestens bis 15. November bzw. 15. Mai des Folgesemesters stattfinden. In Härtefällen kann die Studiengangsleitung auch einen späteren Zeitpunkt genehmigen.
- (9) Die Prüferin*der Prüfer hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Studierende sind verpflichtet, sich mit einem Studierendenausweis oder einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (10) Mitglieder der Studierendenvertretung sind berechtigt, anstelle von Einzelprüfungen kommissionelle Prüfungen abzulegen, die auf Wunsch von Mitgliedern der Studierendenvertretung schriftlich abzuhalten sind.
- (11) Sollte eine Prüfung abgebrochen werden, so ist dies im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Wird ein ausreichender Grund für den Abbruch glaubhaft gemacht, wird dieser Antritt nicht der Gesamtzahl der Wiederholungen zu gerechnet.
- (12) Nach Wegfall des Hindernisgrundes für das Nichtantreten zu einer Prüfung bzw. den Abbruch einer Prüfung ist unmittelbar eine Zurückmeldung am Studiengang durch die Studierenden erforderlich. Die Prüfung kann nach drei Werktagen nach Zurückmeldung am Studiengang angesetzt werden.
- (13) Im Falle einer Erkrankung (Lehre oder Prüfung) informiert die Studentin*der Student den Studiengang und die Lektorin*den Lektor per E-Mail. Die ärztliche Bestätigung über die Krankmeldung wird nur an den Studiengang übermittelt, der die Lektor*innen informiert. Krankmeldungen sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Im Einzelfall kann die Studiengangsleitung auf eine beglaubigte Übersetzung verzichten.
- (14) Bei der Einsicht in die Beurteilungsunterlagen sind auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen offen zu legen.
- (15) In schriftlichen Arbeiten/Unterlagen haben alle auf eine gendergerechte Sprache zu achten.

§ 9. Prüfungsmodalitäten je Lehrveranstaltung

- (1) Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung sind den Studierenden in geeigneter Weise spätestens zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Prüfungen können auch modulbezogen stattfinden.

Ergänzungen FHTW

- (2) Den Studierenden sind zu Beginn des Semesters die folgenden Informationen über die Lehrveranstaltungen in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen: Kurzbeschreibung, Methodik, Lernergebnisse, Lehrinhalte, Vorkenntnisse, Literatur, Leistungsbeurteilung sowie Anwesenheitsregelung. Die Konkretisierung der Leistungsbeurteilung (Beurteilungskriterien, Beurteilungsschlüssel, Gewichtung der Teilleistungen, Fragen, Beispiele etc.) ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (3) Werden keine oder unzureichende Informationen zur Verfügung gestellt, ist die Lektorin*der Lektor durch die Studierenden unverzüglich darauf aufmerksam zu machen. Wird der Mangel innerhalb von zwei Wochen nicht behoben, ist die Studiengangsleitung zu informieren.

§ 10. Nicht-Antreten Prüfungstermin

- (1) Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit.

Ergänzungen FHTW

- (2) Als ausreichende Begründung für das Nichtantreten zu einer Prüfung zählen jedenfalls: Krankheit bzw. Unfall der Kandidatin * des Kandidaten oder Todesfall, schwere Erkrankung bzw. Pflege von nahe stehenden Personen, die Betreuung pflegebedürftiger, eigener bzw. im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder unter 12 Jahren sowie Schwangerschaft bzw. Geburt des eigenen Kindes im Zeitraum des gesetzlichen Mutterschutzes für Mütter bzw. vier Wochen nach der Geburt des eigenen Kindes für Väter, wenn sie mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt leben. Das Gleiche gilt sinngemäß bei gleichgeschlechtlicher Partnerschaft und Adoption. Der Eintritt dieser Umstände ist umgehend glaubhaft zu machen.

§ 11. Unterbrechung des Studiums

- (1) Eine Unterbrechung des Studiums ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden.

Ergänzungen FHTW

- (2) Jedenfalls stellen die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft sowie die Betreuung eigener im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder unter 12 Jahren ausreichende Gründe für die Unterbrechung des Studiums dar. Alle weiteren Umstände oder Ereignisse, die den angeführten in ihrer subjektiven Bedeutsamkeit gleichzuhalten sind, gelten ebenfalls als ausreichende Gründe für eine Unterbrechung des Studiums. Darunter fallen z.B. längere Krankheit oder familiäre Gründe.

- (3) Der Antrag auf Unterbrechung ist in schriftlicher Form beim Studiengang einzureichen.
- (4) Gegen eine negative Entscheidung über die Unterbrechung eines Studienjahres kann innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung des negativen Ergebnisses Beschwerde beim FH-Kollegium eingebracht werden.

§ 12. Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.
- (2) Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin *des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der*des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der*dem Studierenden bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (3) Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht einzuräumen. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.

§ 13. Abschließende Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen

- (1) Die Studierenden sind in geeigneter Weise über die Zulassung zu den kommissionellen Prüfungen zu verständigen.
- (2) Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Prüfungen sind den Studierenden mitzuteilen.
- (3) Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüfer*innen je Kandidatin oder Kandidat zusammen.

Bachelorprüfung

- (4) Die einen Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließende Gesamtprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Z 6 ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Die Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen
 1. Prüfungsgespräch über die durchgeführte Bachelorarbeit sowie
 2. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans zusammen.

Ergänzungen FHTW

- (5) Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für den Antritt zur kommissionellen Bachelorprüfung.
- (6) Das Prüfungsgespräch beginnt mit der Präsentation der Bachelorarbeit. Das zusammenhängende Prüfungsgespräch über die Bachelorarbeit sowie deren curriculare Querverbindungen soll feststellen, ob die Studierenden fachrelevantes Wissen nachvollziehen und anwenden sowie Sachverhalte analysieren und beurteilen können.

Masterprüfung

- (7) Die einen Fachhochschul-Masterstudiengang abschließende Gesamtprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Z 6 ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Die Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen
 1. Präsentation der Diplom- oder Masterarbeit,
 2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie
 3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte zusammen.

Ergänzungen FHTW

- (8) Im Zusammenhang mit dem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte sind von den Studiengängen in Abstimmung mit den relevanten Kompetenzfeldern zulässige Stoffgebiete zu definieren und den Studierenden rechtzeitig mitzuteilen. Diese Stoffgebiete haben sich inhaltlich an typischen Aufgabenstellungen der beruflichen Praxis zu orientieren.
- (9) Die Studierenden haben aus den definierten Stoffgebieten zwei, in Bezug auf das Thema ihrer Masterarbeit komplementäre Stoffgebiete auszuwählen und schlagen diese der Studiengangsleitung vor. Die Entscheidung über das Stoffgebiet liegt bei der Studiengangsleitung.
- (10) Die Prüfungsgespräche über die Masterarbeit bzw. das komplementäre Stoffgebiet sollen feststellen, ob die Studierenden fachrelevantes Wissen nachvollziehen und anwenden sowie Sachverhalte analysieren und beurteilen können.
- (11) Die einen Bachelor- oder Masterstudiengang abschließende kommissionelle Prüfung kann zur Gänze oder in Teilen in einer Fremdsprache abgehalten werden. Der Modus ist den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.
- (12) Die Präsentation der Bachelor- oder Masterarbeit dauert 5 bis 10 min und orientiert sich an folgender Gliederung: 1. Motivation, Ausgangslage bzw. Problemstellung; 2. Zielsetzung und Methodik; 3. Markante Ergebnisse; 4. Herausforderungen bei der Erstellung; 5. Schlussfolgerungen bzw. Ausblick.
- (13) Ein Ausdruck der präsentierten Bachelor- bzw. Masterarbeit ist bei der Prüfung zur Verfügung zu stellen.

§ 14. Beurteilung von Leistungen

- (1) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „anerkannt“ zu lauten. Im negativen Fall gelten die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu bekräften. Sammelzeugnisse über abgelegte Prüfungen im Semester sind zulässig.
- (3) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung, Sammelzeugnisse sind binnen vier Wochen nach Ablauf des Semesters auszustellen.

Ergänzungen FHTW

- (4) Sofern nicht ein anderer Notenschlüssel am Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt gegeben wird (z.B. bei Multiple Choice-Tests), gilt der folgende Notenschlüssel:

<50%	Nicht genügend
>=50% und <63%	Genügend
>=63% und <75%	Befriedigend
>=75% und <88%	Gut
>=88%	Sehr Gut

- (5) Die Beurteilungen von Leistungen (z.B. Prüfungen, Seminararbeiten, Projektarbeiten) sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen der Lektorin*des Lektors nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung(en) bekannt zu geben. In begründeten Ausnahmefällen kann sich die Bekanntgabe verzögern. Dies ist den Studierenden mitzuteilen. Dadurch können sich auch Wiederholungstermine verschieben.

Bachelor- und Masterprüfung

- (6) Die Beurteilung der den Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließende Gesamtprüfung sowie der den Fachhochschul-Masterstudiengang abschließende Gesamtprüfung hat nach der folgenden Leistungsbeurteilung zu erfolgen:

Bestanden: für die positiv bestandene Prüfung;

Mit gutem Erfolg bestanden: für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung;

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: für eine herausragende Prüfungsleistung.

Ergänzungen FHTW

(7) Die Kriterien für die Beurteilung der Bachelorprüfung lauten:

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: Das Prüfungsgespräch hat gezeigt, dass die Kandidatin*der Kandidat in der Lage ist, Wissen aus verschiedenen Lernbereichen im Rahmen der Aufgabenstellung fachlich korrekt in einem weit über das Wesentliche hinausgehenden Ausmaß souverän auf neue Situationen anzuwenden, und das noch dazu auf einem sehr hohen argumentativen Niveau.

Mit gutem Erfolg bestanden: Das Prüfungsgespräch hat gezeigt, dass die Kandidatin*der Kandidat in der Lage ist, Wissen aus verschiedenen Lernbereichen im Rahmen der Aufgabenstellung fachlich korrekt in einem über das Wesentliche hinausgehenden Ausmaß auf neue Situationen anzuwenden, und das noch dazu auf einem hohen argumentativen Niveau.

Bestanden: Alle Lehrveranstaltungen (einschl. Bachelorarbeit) und Bachelorprüfung wurden positiv beurteilt.

(8) Die Kriterien für die Beurteilung der Masterprüfung lauten:

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: Masterarbeit mit „Sehr gut“ beurteilt. Die Prüfungsgespräche haben gezeigt, dass die Kandidatin*der Kandidat in der Lage ist, Wissen aus verschiedenen Lernbereichen im Rahmen der Aufgabenstellung fachlich korrekt in einem weit über das Wesentliche hinausgehenden Ausmaß souverän auf neue Situationen anzuwenden, und das noch dazu auf einem sehr hohen argumentativen Niveau.

Mit gutem Erfolg bestanden: Masterarbeit nicht schlechter als mit „Gut“ beurteilt. Die Prüfungsgespräche haben gezeigt, dass die Kandidatin*der Kandidat in der Lage ist, Wissen aus verschiedenen Lernbereichen im Rahmen der Aufgabenstellung fachlich korrekt in einem über das Wesentliche hinausgehenden Ausmaß auf neue Situationen anzuwenden, und das noch dazu auf einem hohen argumentativen Niveau.

Bestanden: Masterarbeit und Masterprüfung wurden positiv beurteilt.

(9) Die Teile der die Studiengänge abschließenden Prüfungen sind nicht gesondert zu benoten. Die Beurteilung wird vom Prüfungssenat aufgrund des Gesamteindrucks bestimmt.

§ 15. Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann. In der Satzung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden.
- (2) Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung, so ist den Studierenden eine angemessene

sene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt eine Erbringung der geforderten Leistungsnachweise im Rahmen einer kommissionellen Prüfung (2. Wiederholung).

- (3) Nicht bestandene abschließende Gesamtprüfungen gemäß § 16 Abs. 1 und 2 FHG können zweimal wiederholt werden. In der Satzung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden.
- (4) Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang nicht möglich.

Ergänzungen FHTW

- (5) Generell sind keine zusätzlichen Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen, wobei dadurch die einzelfallbezogene Entscheidungskompetenz der Studiengangsleitung gem. § 8 Abs. 5 Z 2 FHG nicht außer Kraft gesetzt wird.
- (6) Eine positiv absolvierte Prüfung kann nicht wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studiengangsleitung. Eine negative Beurteilung der Wiederholungsprüfung bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung).
- (7) Setzt sich die Gesamtbeurteilung einer Lehrveranstaltung aus laufenden Prüfungen und einer Abschlussprüfung zusammen und muss jeder Teil für sich genommen positiv sein (weil ansonsten die Lehrveranstaltung negativ zu beurteilen ist), gilt folgendes: die erste Wiederholungsprüfung bezieht sich nur auf negativ beurteilte Teile; die zweite (kommissionelle) Wiederholungsprüfung besteht aus allen Teilen.
- (8) Eine (kommissionelle) Wiederholungsprüfung kann frühestens vier Wochen nach einem Prüfungsantritt und frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses stattfinden. Auf Wunsch der Kandidatin*des Kandidaten besteht die Möglichkeit, diese Fristen zu verkürzen. Die Studiengangsleitung entscheidet darüber ebenso wie über eine Fristverlängerung in begründeten Ausnahmefällen.
- (9) Bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Wiederholungstermins sind die Studierenden über den Termin und Modus der kommissionellen Prüfung zu informieren. Es ist darauf zu achten, dass Studierende nur eine kommissionelle Prüfung pro Tag haben und nicht mehr als drei in einer Woche.
- (10) Für Mitglieder der Studierendenvertretung ist die freie Wahl der Prüfer*innen ab dem zweiten Prüfungsantritt zulässig und gilt unter der Einschränkung, dass sich diese personaltechnisch mit der Studiengangsleitung vereinbaren lässt. Diese Berechtigungen erstrecken sich auch auf die beiden darauffolgenden Semester nach dem Semester der Beendigung der Funktion als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter.

§ 16. Wiederholung eines Studienjahres

- (1) Studierenden steht einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu. Die Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bekannt zu geben. Die Studiengangsleitung hat Prüfungen und Lehrveranstaltungen für die Wiederholung des Studienjahres festzulegen, wobei nicht bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen jedenfalls, bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen sind.

Ergänzungen FHTW

- (2) Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres bezieht sich auf das gesamte Studium, nicht auf jedes einzelne Studienjahr

§ 17. Bachelor- und Masterarbeiten

- (1) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Die Approbation der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung. Eine nicht approbierte Masterarbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer festzusetzenden Frist zurückzuweisen.
- (3) Die positiv beurteilte Masterarbeit ist durch Übergabe an die Bibliothek der Fachhochschule zu veröffentlichen. Anlässlich der Ablieferung der Masterarbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

Ergänzungen FHTW

- (4) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzufassen ist. Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (5) Wird eine Masterarbeit nicht approbiert, so ist eine zweimalige Wiedervorlage zulässig. Ein Themenwechsel setzt einen begründeten Antrag der*des Studierenden voraus und ist höchstens zweimal zulässig. Über einen Themenwechsel entscheidet die Studiengangsleitung.
- (6) In Ausnahmefällen kann die Masterarbeit bis spätestens ein Jahr nach Ende der jeweiligen Regelstudierendauer vorgelegt werden. Die Entscheidung liegt bei der Studiengangsleitung. Auch eine allfällige Wiedervorlage bzw. die Bearbeitung der Arbeit nach einem Themenwechsel muss innerhalb dieses Jahres erfolgen.

§ 18. Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten

- (1) Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

Ergänzungen FHTW

- (2) Bei der Abfassung von Bachelor- und Masterarbeiten sind die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Eine nicht den studienrechtlichen Bestimmungen entsprechende Arbeit einer* eines Studierenden liegt nicht nur, aber im Speziellen vor, wenn
 1. der zentrale Inhalt der Arbeit, der Wesenskern, nicht eigenständig vom Autor*der Autorin verfasst, sondern von einer oder mehreren fremden Quellen ohne entsprechende Kennzeichnung übernommen wurde.
 2. der Arbeit eine geringe bis gar keine eigenständige Leistung seitens des Autors*der Autorin zuzusprechen ist.
 3. die Arbeit von einer*einem Dritten verfasst wurde und als eigene Arbeit ausgegeben wird.
- (3) Die Einschätzung, ob es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine nicht den studienrechtlichen Bestimmungen entsprechende Arbeit handelt oder nicht, liegt in erster Instanz im freien Ermessen der Beurteilerin*des Beurteilers. Die Beurteilerin*der Beurteiler hat bei auftauchendem Verdacht das Recht und die Pflicht, dem Verdacht nachzugehen, sie*er hat aber nicht die Pflicht, von vornherein mit einem derartigen Verdacht an die Beurteilung der Arbeit heranzugehen.
- (4) Besteht der Verdacht, dass der Autorin*dem Autor der wissenschaftlichen Arbeit ein Vorsatz zur Erschleichung einer positiven Beurteilung der selbigen nachgewiesen werden kann, so hat die Studiengangleitung von Amts wegen die Pflicht, tätig zu werden.
- (5) Wenn Verletzungen des Urheberrechts feststellbar sind, dennoch der Wesenskern der Arbeit als eigenständige bzw. selbständige Leistung der Autorin*des Autors erkennbar und kein Vorsatz zur Erschleichung einer Beurteilung nachweisbar ist, ist mit einer entsprechenden Beurteilung zu reagieren.
- (6) Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz bleiben unabhängig von diesem Satzungsteil bestehen und sind entsprechend zu behandeln.

§ 19. Rechtsschutz

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von der oder dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde bei der Studiengangleitung eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann. Wurde diese Prüfung von der Studiengangleitung

durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Kollegium einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

Ergänzung FHTW

- (2) Im Falle der Aufhebung einer Prüfung sind gegebenenfalls alle Prüfungsteilnehmer*innen von der Aufhebung der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

§ 20. Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung in der Version 15 vom 15.1.2021 wurde vom FH-Kollegium am 25.1.2021 beschlossen und tritt mit Beginn des Sommersemesters 2021 in Kraft. § 5 Abs. 6 gilt nur für die Studienordnungen der Bachelorstudiengänge in der Version ab WS2020 idgF.
- (2) Die Prüfungsordnung in der Version 14 vom 17.06.2020 tritt damit außer Kraft.